

A) Die Generalversammlung

Art. 8: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und die Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie, wo nötig, des Konzernrechnungsprüfers;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung inkl., wo nötig, der Konzernrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat in zulässiger Weise vorgelegt werden.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Begehren von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, sofern diese mit schriftlicher Eingabe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 10: Einberufung der Generalversammlung

Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen. Das gesetzliche Einberufungsrecht der Revisionsstelle und der Liquidatoren bleibt vorbehalten.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft und bei ordentlichen Generalversammlungen zusätzlich durch schriftliche Mitteilung an die Namenaktionäre und Nutzniesser an die im Aktienbuch verzeichnete Adresse. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann auf die zusätzliche Einberufung der Namenaktionäre durch schriftliche Mitteilung verzichtet werden.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu;
- c) Verhandlungsgegenstände, die durch Aktionäre beantragt wurden, und Anträge dazu;
- d) Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- e) bei der ordentlichen Generalversammlung Hinweis darauf, dass (spätestens) zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht und die Berichte der Revisionsstelle sowie, wo nötig, des Konzernrechnungsprüfers am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und die Aktionäre das Recht haben, die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen zu verlangen.

Wird die Einberufung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Aktionären nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 2 der Statuten verlangt, so hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung binnen angemessener Frist einzuberufen.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, rechtzeitig vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Für die Namenaktie ist stimmberechtigt, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Namenaktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Art. 13: Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der allfällige Vizepräsident oder, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) Beschlüsse und Wahlen;
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15: Beschlussfassung

Sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, geheim dagegen, wenn es der Vorsitzende anordnet oder wenn es Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für (Art. 704 OR):

- die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr gewählten Aktionären. Jede Aktionärskategorie hat einen (verzichtbaren) Anspruch auf Wahl eines Vertreters in den Verwaltungsrat im Sinne von Art. 709 Abs. 1 OR. Ihre Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Diesfalls ist spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die Zahl der Mitglieder sonst unter drei sinken würde. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt indessen endgültig an der ordentlichen Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied sein 68. Altersjahr vollendet.

Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Sie sind wieder wählbar.

Art. 17: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet einen Präsidenten, sowie evtl. einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied sein muss.

Art. 18: Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung vertrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 19: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 20: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Art. 21: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Einberufung, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, der Verwaltungsrat auf jeden Fall beschlussfähig ist, auch wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Art. 22: Protokoll

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 23: Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung zu bestimmende Entschädigung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C) Die Revisionsstelle

Art. 24: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr einen oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR, sowie, wo nötig, einen Konzernrechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei der Kapitalerhöhung verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Art. 25: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 26: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche die Jahresrechnung abnimmt und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst, kann die Generalversammlung nur durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 27: Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr endet auf einen durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die Konzernrechnung vorübergehend eine vom Geschäftsjahr abweichende Rechnungsperiode festzulegen.

Art. 28: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie, wo nötig, der Konzernrechnung und wird (mindestens) gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und Art. 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 29: Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen über die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30: Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 31: Liquidation

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (inkl. allfällige Grundstücke) auch freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.